



Statuten FC Mümliswil

Gründungsjahr 1949

Änderungen

Datum	Geändert	Beschreibung
10.01.2012	Peter Nussbaumer	Übernommen aus alter Vorlage für GV 2012
20.01.2012	Peter Nussbaumer	Artikel 26.4 gem. GV-Beschluss entfernt
21.04.2019	Janine Studer	Versandart GV Einladungen, Art. 19.1
29.01.2023	Janine Studer	Korrektur Präsidenten-Gremium nach Beschluss GV 2023, Art. 19.1
17.01.2025	Beat Ackermann	Logo Gemeinde, Datum Fusszeile, Schriftart Arial gesamtes Dokument, Formelle Anpassungen, Wortlaut Veteranen entfernt und Anhang Finanzreglement Artikel 3, 5, 7, 11, 12, 16, 18, 20, 24, 25, 27, 28, 29, 34, 35, 38, 55, 58 überarbeitet
16.01.2026	Beat Ackermann	SVFCM aus den Statuten entfernt und mit Anhang Supporterreglement abgedeckt Vize-Präsident und J+S Coach aus Artikel 27 entfernt Diverse Anpassungen aufgrund Branchenstandard von Swiss Olympic Artikel 3, 27.4, 29.1, 29.2

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Name und Sitz	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Verbandszugehörigkeit / Ethik Charta	5
Art. 4 Haftung	5
Art. 5 Schreibweise Statuten	5
2. MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 6 Mitglieder	5
Art. 7 Mitgliederkategorien	6
Art. 8 Ehrenmitglieder	6
Art. 9 Freimitglieder	6
Art. 10 Aktivmitglieder	6
Art. 11 Senioren	6
Art. 12 Junioren	6
Art. 13 Passivmitglieder	6
Art. 14 Eintritt	7
Art. 15 Austritt	7
Art. 16 Ausschluss und Boykott	7
3. ORGANE	7
Art. 17 Vereinsorgane	7
4. VERSAMMLUNGEN	7
Art. 18 Ordentliche Generalversammlung	7
Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 20 Einberufung der Generalversammlung	8
Art. 21 Anträge von Mitgliedern	8
Art. 22 Mitgliederversammlung	8
Art. 23 Spielerversammlung	9
Art. 24 Teilnahme an Versammlungen	9

Art. 25 Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen	9
5. VORSTAND	9
Art. 26 Wahl	9
Art. 27 Chargen	10
Art. 28 Funktionen der Vorstandsmitglieder.....	10
Art. 29 Rechte und Pflichten des Vorstandes	11
Art. 30 Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes	11
Art. 31 Unterschrift.....	11
6. KOMMISSIONEN	12
Art. 32 Finanzkommission.....	12
Art. 33 Aufgabe der Finanzkommission.....	12
Art. 34 Spielkommission.....	12
Art. 35 Funktionen der Spielkommissions-Mitglieder	12
Art. 36 Aufgabe der Spielkommission	12
Art. 37 Entscheide der Spielkommission	13
Art. 38 Seniorenkommission	13
Art. 39 Juniorenkommission.....	13
Art. 40 Funktionen der Juniorenkommissions-Mitglieder	13
Art. 41 Bau- und Platzkommission	13
Art. 42 Aufgabe der Bau- und Platzkommission	13
Art. 43 Kultur- und Unterhaltungskommission	13
Art. 44 Aufgabe der Kultur- und Unterhaltungskommission.....	14
Art. 45 Sekretariat.....	14
Art. 46 Transferkommission	14
Art. 47 Aufgabe der Transferkommission	14
7. REVISOREN	14
Art. 48 Rechnungsrevisoren.....	14
Art. 49 Pflichten und Rechte der Rechnungsrevisoren	14
Art. 50 Protokollrevisoren.....	14
Art. 51 Aufgabe der Protokollrevisoren.....	14

Art. 52 Wählbarkeit der Revisoren	14
8. FINANZEN.....	15
Art. 53 Geschäftsjahr	15
Art. 54 Einnahmen	15
Art. 55 Bussen	15
Art. 56 Rekurs gegen Bussen	15
Art. 57 Verbandsbussen.....	15
Art. 58 Finanzreglement.....	15
9. AUFLÖSUNG DES VEREINES	16
Art. 59 Auflösung oder Fusion.....	16
Art. 60 Vereinsvermögen.....	16
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
Art. 61 Statutenänderungen	16
Art. 62 Haftung bei Unfällen	16
Art. 63 Unvorhergesehene Fälle	16
Art. 64 Statuten und Reglemente der Verbände.....	16
Art. 65 Genehmigung der Statuten.....	16

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Fussballclub Mümliswil (FCM), gegründet 1949, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Mümliswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsportes und die Pflege der Kameradschaft.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit / Ethik Charta

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV). Die Statuten und Reglemente des SFV, des SOFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den FC Mümliswil und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Pflichten der Mitglieder: Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 4 Haftung

Der FCM haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem eigenen Vermögen.

Art. 5 Schreibweise Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder

Jede Person, die sich für die Bestrebungen des Vereines interessiert und die Statuten anerkennt, kann Mitglied werden.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der FCM besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Senioren
- e) Junioren
- f) Passivmitglieder

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Freimitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

Art. 10 Aktivmitglieder

- 10.1 Jede natürliche Person, welche die Bedingungen des SFV erfüllt, kann Aktivmitglied werden.
- 10.2 Jedes Aktivmitglied hat eine gültige Lizenz und ist für den FCM spielberechtigt.

Art. 11 Senioren

- 11.1 Aktivmitglieder, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben und in der Seniorenmannschaft spielen, gelten als Senioren.
- 11.2 Die Senioren bilden eine eigene Abteilung innerhalb des Vereines.
- 11.3 Der Seniorenbeitrag wird jeweils von der Vereins GV festgelegt.

Art. 12 Junioren

- 12.1 Als Junioren gelten Spieler, die gemäss Junioren Reglement des SFV dieser Kategorie zugeteilt sind.
- 12.2 Junioren werden mit Erreichung des 18ten Lebensjahr automatisch in den Verein aufgenommen.
- 12.2 Der Jahresbeitrag entspricht nach Aufnahme in den Verein jenem von einem Aktivmitglied.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein, ohne aktiv am Spielbetrieb teilzunehmen.

Art. 14 Eintritt

- 14.1 Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser legt sie der nächsten Generalversammlung zur Behandlung vor.
- 14.2 Eintrittsgesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterschieden werden.
- 14.3 Jede Neuanmeldung und jeder Übertritt (leihweise oder definitiv) zum FCM gilt als Eintrittsgesuch.

Art. 15 Austritt

Austritte sind auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser tritt nur darauf ein, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCM erfüllt sind. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Art. 16 Ausschluss und Boykott

- 16.1 Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie
- den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen,
 - den Statuten, Beschlüssen oder Anordnungen zuwiderhandeln,
 - durch ihr Verhalten dem Image des FCM schaden
- 16.2 Die Boykott Anmeldung solcher Mitglieder beim SFV bleibt vorbehalten.

3. ORGANE

Art. 17 Vereinsorgane

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Spielerversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Kommissionen
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) die Protokollrevisoren

4. VERSAMMLUNGEN

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

- 18.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Januar, statt.

- 18.2 Die ordentlichen Traktanden sind:
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des oder der Präsidenten
 5. Entgegennahme des Finanz - und Revisorenberichtes
 6. Decharge - Erteilung an Vorstand und Revisoren
 7. Mutationen Verein
 8. Projekte FC Mümliswil
 9. Budget
 10. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 11. Statuten - Änderungen
 12. Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 13. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 14. Tätigkeitsprogramm
 15. Ehrungen
 16. Anlässe und Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

- 19.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 24.1) einberufen.
- 19.2 Dem Begehren der Mitglieder ist innerhalb eines Monats Folge zu leisten.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

- 20.1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen im Voraus, schriftlich per Brief an Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Passivmitglieder und unter Bekanntgabe der Traktanden. Sämtliche Aktivmannschaften und Senioren werden über die Trainer per WhatsApp Gruppe eingeladen und über die Traktanden informiert.
- 20.2 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 22 Mitgliederversammlung

- 22.1 Die Mitgliederversammlung dient zur Orientierung der Mitglieder durch den Vorstand. Sie wird spätestens 1 Woche im Voraus einberufen.

- 22.2 Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 22.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 23 Spielerversammlung

- 23.1 Die Spielerversammlung dient der Orientierung der Spieler durch den Vorstand. Sie wird spätestens 1 Woche im Voraus einberufen.
- 23.2 An der Spielerversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die ausschliesslich den Spielbetrieb betreffen.

Art. 24 Teilnahme an Versammlungen

Die Teilnahme an General-, Mitglieder- und Spielerversammlung ist für Aktivmitglieder und Senioren obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann gebüsst werden.

Art. 25 Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen

- 25.1 Alle Aktivmitglieder, Senioren, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 25.2 Die Abgabe der Stimme muss persönlich erfolgen. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- 25.3 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen (Ausnahme: Statutenänderungen; siehe Art. 61). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 25.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- 25.5 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

5. VORSTAND

Art. 26 Wahl

- 26.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit sind alle wieder wählbar.
- 26.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder (Art. 25.1) wählbar.
- 26.3** Mit der Decharge-Erteilung durch die Generalversammlung werden die Vorstandsmitglieder von ihrer Verantwortung entlastet.

Art. 27 Chargen

- 27.1 Folgende Chargen sind mindestens zu besetzen:
1. Präsidenten-Gremium
 2. Aktuar
 3. Präsident Finanzkommission (Kassier)
 4. Präsident Spielkommission
 5. Präsident Juniorenkommission (Junioren-Obmann)
 6. Präsident Bau- und Platzkommission
 7. Präsident Kultur- und Unterhaltungskommission
 8. Sponsoring / Werbung
- 27.2 In den Vorstand können weitere Mitglieder, vorzugsweise aus der Spielkommission, gewählt werden.
- 27.3 Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.
- 27.4. Der Vorstand ist bestrebt eine ausgewogene Geschlechtervertretung in den jeweiligen Gremien zu haben.
- 27.5 Die Amtszeit einer Vorstandmitgliedes darf insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten. Sofern keine geeignete Nachfolgeregelung gefunden wird, können Ausnahmen gemacht werden.

Art. 28 Funktionen der Vorstandsmitglieder

- 28.1 Das Präsidenten-Gremium spricht sich betreffend Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen ab. In der Regel leitet jeder die Traktanden in seinem Bereich.
- 28.2 Die drei Präsidenten regeln die Stellvertretung untereinander.
- 28.3 Der Aktuar verfasst die Protokolle der Sitzungen, Versammlungen und erledigt die Vereinskorrespondenz.
- 28.4 Der Präsident der Finanzkommission vertritt diese im Vorstand. Er führt die Kassengeschäfte. Über seine Amtsführung hat er dem Vorstand jederzeit und dem Verein an der Generalversammlung schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- 28.5 Der Präsident der Spielkommission vertritt diese im Vorstand.
- 28.6 Der Präsident der Juniorenkommission vertritt diese im Vorstand.
- 28.7 Der Präsident der Bau- und Platzkommission vertritt diese im Vorstand.
- 28.8 Der Präsident der Kultur- und Unterhaltungskommission vertritt diese im Vorstand.

Art. 29 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 29.1 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidentengremium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 29.2 Die Annahme und Abgabe von Geschenken sowie sonstigen Vorteilen ist nur zulässig, wenn sie den Grundsätzen von Transparenz, Integrität und Fairness entsprechen. Geschenke dürfen keinen Interessenkonflikt auslösen oder den Anschein einer Beeinflussung erwecken; einen sozial üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten (Richtwert: CHF 100); nicht regelmässig gewährt werden. Geschenke, die diese Kriterien nicht erfüllen oder nicht zurückgewiesen werden können, sind der Organisation zu melden und für gemeinnützige Zwecke oder im Rahmen einer internen, transparenten Lösung (z. B. Verlosung) zu verwenden. Geldgeschenke und persönliche Vorteile sind strikt untersagt. Die Organisation verpflichtet sich, diese Grundsätze in allen Beziehungen zu Partnern, Sponsoren und Dritten einzuhalten.
- 29.3 Der Vorstand wählt die Mitglieder der einzelnen Kommissionen (Art. 31 ff).
- 29.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 29.5 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- 29.6 Aus- und Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidentengremium zwei Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 30 Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

- 30.1 Der Vorstand hat die Ausgaben nach dem von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbudget zu richten.
- 30.2 Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen über nicht budgetierte Ausgaben im Interesse des Vereins und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verfügen.

Art. 31 Unterschrift

- 31.1 Für die rechtsverbindliche Unterschrift braucht es zwei Präsidenten oder einen Präsidenten und ein Vorstandsmitglied.
- 31.2 Für die Bezüge von Bargeld des FCM ist der Kassier zur Einzelunterschrift berechtigt.
- 31.3 In Angelegenheiten mit der Spielerkontrolle des SFV (An- und Abmeldungen, Übertritte usw.) sind der Spiko-Präsident, der Juniorenobmann oder der Sportchef zur Einzelunterschrift berechtigt.

6. KOMMISSIONEN

Art. 32 Finanzkommission

Die Finanzkommission setzt sich in der Regel aus dem Kommissionspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 33 Aufgabe der Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Kassier in seiner Arbeit (z.B. Budget erstellen). von den Kommissionssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 34 Spielkommission

Die Spielkommission (Spiko) setzt sich in der Regel zusammen aus:

1. Präsident
2. Sportchef
- 3 Sekretär
4. Trainer der Aktivmannschaften
5. Captains
6. Junioren-Obmann
7. Senioren-Obmann

Art. 35 Funktionen der Spielkommissions-Mitglieder

- 35.1 Der Spiko-Präsident ist verantwortlich für den Spielbetrieb des Vereines. Er leitet die Spiko-Sitzungen.
- 35.2 Der Sportchef ist verantwortlich für die Aktivmannschaften (Trainer, Kader, Administration mit Spielerkontrolle des SFV).
- 35.3 Der Spiko-Sekretär führt die Korrespondenz, verfasst die Beschlussprotokolle dieser Kommission und unterstützt den Präsidenten.
- 35.4 Die Funktion und Spesenentschädigung der Trainer werden mit schriftlichen Verträgen geregelt. Auswärtige Aktivspieler der 1. Mannschaft werden gemäss separatem Reglement entschädigt.
- 35.5 Die Captains haben ihre Aufgaben gemäss Weisungen des Spiko-Präsidenten zu erfüllen.
- 35.6 Der Junioren-Obmann vertritt die Juniorenkommission.
- 35.7 Der Senioren-Obmann wird zur Information und Koordination beigezogen.

Art. 36 Aufgabe der Spielkommission

- 36.1 Die Spielkommission sorgt für einen geordneten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Art. 37 Entscheide der Spielkommission

- 37.1 Die Spielkommission hat das Recht, Zuwiderhandlungen gegen Kommissions-Beschlüsse disziplinarisch zu bestrafen.
- 37.2 Gegen einen Entscheid der Spielkommission kann das betroffene Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 38 Seniorenkommission

- 38.1 Vorsitzender dieser Kommission ist der Senioren-Obmann.
- 38.2 Der Senioren-Obmann ist verantwortlich für alle Belange der Seniorenabteilung. Er nimmt an den Spiko-Sitzungen teil.
- 38.3 Die Seniorenkommission ist der Spiko unterstellt.

Art. 39 Juniorenkommission

- 39.1 Die Juniorenkommission (Juko) setzt sich in der Regel zusammen aus:
1. Präsident (Junioren-Obmann)
 2. Junioren-Trainer
 3. Betreuer und Begleiter
 4. J + S Coach

Art. 40 Funktionen der Juniorenkommissions-Mitglieder

- 40.1 Der Juko-Präsident ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Junioren. Er leitet die Juko-Sitzungen.
- 40.2 Die Funktion und Entschädigung der Trainer werden gemäss Budget mit schriftlichen Verträgen geregelt.
- 40.3 Die Betreuer und Begleiter der Junioren erfüllen ihre Funktion gemäss Anweisungen des Junioren-Obmannes und gemäss Junioren-Reglement des SFV.
- 40.4 Die J + S Leiter führen die J + S Kurse durch und besuchen die obligatorischen Weiterbildungskurse.

Art. 41 Bau- und Platzkommission

Die Bau- und Platzkommission setzt sich aus dem Kommissionspräsidenten und weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 42 Aufgabe der Bau- und Platzkommission

Die Bau- und Platzkommission ist für die Bauten und die Plätze des Vereines zuständig.

Art. 43 Kultur- und Unterhaltungskommission

Die Kultur- und Unterhaltungskommission setzt sich aus dem Kommissionspräsidenten und weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 44 Aufgabe der Kultur- und Unterhaltungskommission

Die Kultur- und Unterhaltungskommission ist für die Organisation der Vereinsanlässe zuständig, sowie diverser Berichterstattungen.

Art. 45 Sekretariat

45.1 Das Sekretariat setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Vertreter eines eventuellen Cluborganes zusammen.

45.2 Das Sekretariat erledigt administrative und repräsentative Aufgaben des Vereins.

Art. 46 Transferkommission

Die Transferkommission setzt sich aus dem Sportchef, der Vereinspräsidenten und dem Spiko-Präsidenten zusammen.

Art. 47 Aufgabe der Transferkommission

Die Transferkommission behandelt die Übertritte im Rahmen des Budgets.

7. REVISOREN

Art. 48 Rechnungsrevisoren

48.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten (Ersatz).

48.2 Nach zwei Jahren scheidet das amtsältere Mitglied aus und wird durch den Suppleanten ersetzt.

Art. 49 Pflichten und Rechte der Rechnungsrevisoren

49.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des FC Mümliswil.

49.2 Sie erstellen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

49.3 Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht und auf Antrag des Vorstandes die Pflicht, die Bücher zu überprüfen.

Art. 50 Protokollrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Protokollrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Art. 51 Aufgabe der Protokollrevisoren

Die Protokollrevisoren kontrollieren das Protokoll der Generalversammlung. Mit ihrer Unterschrift bezeugen sie, dass das Protokoll ordnungsgemäss verfasst wurde.

Art. 52 Wählbarkeit der Revisoren

52.1 Als Rechnungs- und Protokollrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder (Art. 24.1) mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder wählbar.

52.2 Ausscheidende Revisoren sind erst nach zwei Jahren wieder wählbar.

8. FINANZEN

Art. 53 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 54 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge
3. Ertrag Clubhaus-Wirtschaft
4. Wettspieleinnahmen
5. Ertrag Sponsoring
6. Ertrag aus Vereinsanlässen
7. Übrige Beiträge

Art. 55 Bussen

- 55.1 Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und in Fällen, die dem Ansehen des Vereines schaden, Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 100.- auszusprechen.
- 55.2 Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen, Veranstaltungen und Trainings sowie Nichtbefolgen von Aufgebots können ebenfalls gebüsst werden.
- 55.3 Bussen wegen unentschuldigtem Fernbleiben von Versammlungen werden vom Kassier eingezogen

Art. 56 Rekurs gegen Bussen

- 56.1 Der Gebüsste kann innert zwei Wochen Rekurs erheben. Die Eingabe muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 56.2 Die folgende General- oder Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs.

Art. 57 Verbandsbussen

Vom Fussballverband gebüsste Mitglieder bezahlen die Busse selbst.

Art. 58 Finanzreglement

Detailliertere Bestimmungen zu den Finanzen sind im Finanzreglement geregelt.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINES

Art. 59 Auflösung oder Fusion

- 59.1 Die Auflösung des Vereines oder die Fusion mit einem anderen Club kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 59.2 Solange noch 15 Mitglieder, davon 12 Aktivmitglieder, für den Fortbestand stimmen, darf der Verein weder aufgelöst werden noch mit einem anderen Club fusionieren.

Art. 60 Vereinsvermögen

- 60.1 Bei einer Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen, Grundstücke und Bauten werden der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil zur Verwahrung übergeben.
- 60.2 Die Einwohnergemeinde wird verpflichtet, das Vermögen einem allfällig neu gegründeten Verein mit gleichem Namen, Sitz und Zweck wieder auszuhändigen.
- 60.3 Erfolgt innert 10 Jahren keine solche Neugründung, verfällt das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil zur Unterstützung von Sportvereinen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung oder eine Revision der Statuten kann nur von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Jede Änderung unterliegt der Genehmigung durch den SFV.

Art. 62 Haftung bei Unfällen

Der FCM übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle bei Veranstaltungen oder während des Spielbetriebes.

Art. 63 Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 64 Statuten und Reglemente der Verbände

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SOFV und seiner Organe sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 65 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Januar 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Januar 2025 und treten sofort in Kraft.

Mümliswil, 16. Januar 2026


Die Präsidenten FC Mümliswil

Jonas Kohler, Beat Ackermann, Roger Fluri



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Mun/BE, den 21.04.2026


Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

